



Prüf- und Zertifizierungsordnung TÜV SÜD Gruppe

Geltungsbereich:

Die vorliegende Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für die TÜV SÜD Gruppe.

Insbesondere für die Geschäftsfelder/Gesellschaften

- TÜV SÜD Industrie Service GmbH
- TÜV SÜD Management Service GmbH
- TÜV SÜD Product Service GmbH
- NavCert GmbH

Nachfolgend TSG (TÜV SÜD Gesellschaft) genannt.

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für:

- Prüfung und Zertifizierung von Produkten
- Prüfung und Zertifizierung von Dienstleistungen (nachfolgend Produkte genannt)
- Prüfung und Zertifizierung von Projekten (nachfolgend Produkte genannt)
- Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen (nachfolgend System genannt)

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung ist ab dem 01.05.2008 und bis zum Inkrafttreten einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung gültig.

Maßgeblich ist die deutsche Originalfassung.



Inhaltsverzeichnis	Seite
A) Allgemeine Bedingungen	3
B1) Bedingungen für die Prüfung und Zertifizierung von Produkten	7
B2) Bedingungen für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen	11



A) Allgemeine Bedingungen

(Die Teile B und C enthalten spezielle Festlegungen, die Absätze aus Teil A gegebenenfalls ergänzen, ersetzen oder streichen)

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für Prüfungen, für Audits, für Konformitätsbewertungsverfahren nach EG-Richtlinien sowie für die Zertifizierung durch die TSG. Das Dienstleistungsangebot von der TSG umfasst auch die Information über normative Anforderungen oder Zulassungsverfahren.
- 1.2 Mit Erhalt des ersten Zertifikates wird der Auftraggeber automatisch Partner im Zertifiziersystem von TÜV SÜD und bleibt dies, solange mindestens ein Zertifikat gültig ist. Darüber hinaus wird ein Zertifikat erst dann gültig, wenn alle Forderungen der TSG in Zusammenhang mit der Prüfung/dem Audit und der Zertifizierung des Produktes/Systems ausgeglichen sind.
- 1.3 Mit jedem Auftrag anerkennt der Auftraggeber die aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der vereinbarten Preise bzw. Preislisten sowie diese Prüf- und Zertifizierungsordnung. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung dieser Dokumente. Der Auftraggeber informiert die TSG vor Auftragserteilung, falls das zur Prüfung/dem Audit vorgesehene Produkt/System bereits Gegenstand eines vergleichbaren Auftrages bei einer anderen Institution war. Die jeweils aktuell gültigen Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Preisliste sowie der Prüf- und Zertifizierungsordnung können im Internet unter www.tuev-sued.de eingesehen oder auf Wunsch zugesandt werden.
- 1.4 Die Zertifizierungsstelle bewertet die Dokumente der Prüfer/Auditoren. Sie entscheidet über die Zertifikatserteilung und ist Ansprechpartner bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Zertifizierung. Ein Beschwerdeverfahren steht zur Verfügung.
- 1.5 Zertifikate, Konformitätsbescheinigungen, Prüfbescheinigungen nach EG-Richtlinien beziehen sich auf den zum Zeitpunkt der Ausstellung aktuellen Stand der jeweiligen Richtlinie. Diese Zertifikate berechtigen nicht zur Verwendung eines Prüfzeichens von TÜV SÜD. Eine evtl. erforderliche CE-Kennzeichnung liegt im Verantwortungsbereich der in der jeweiligen Richtlinie genannten Personen.
- 1.6 Der Auftraggeber erklärt sich bereit, Auditoren/Begutachter von Akkreditierungsstellen an Witnessaudits in der Betriebsstätte des Auftraggebers/Herstellers oder seines Subunternehmers teilnehmen zu lassen.



1.7 Die TSG stellt Berichte auch in Dateiform zur Verfügung. Rechtsverbindliches Dokument ist in diesem Fall der in Papierform übersandte Prüfbericht.

2. Erlöschen bzw. Kündigung eines Zertifikates

2.1 Ein Zertifikat erlischt, wenn

2.1.1 eine ausgewiesene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist;

2.1.2 der Zertifikatsinhaber bis zum 31.10. zum Ablauf des Kalenderjahres (bei Systemzertifikaten: 3 Monate vor Ablauf des Zertifikates) schriftlich das Zertifikat oder seine Mitgliedschaft im Zertifizierungssystem kündigt;

2.1.3 der Zertifikatsinhaber Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Prüf- und Zertifizierungordnung innerhalb von 6 Wochen nach Inkrafttreten bzw. seiner Möglichkeit der Kenntnisnahme schriftlich widerspricht;

2.1.4 über das Vermögen des Zertifikatsinhabers ein Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder ein auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gerichteter Antrag mangels Masse abgelehnt wird;

2.1.5 der Zertifikatsinhaber seinen Geschäftsbetrieb einstellt;

2.1.6 sich die gesetzlichen Anforderungen, die Anforderungen des Akkreditierers oder die Regeln der Technik ändern, die dem Zertifikat zugrunde liegen, es sei denn, der Zertifikatsinhaber belegt innerhalb einer gesetzten Frist durch eine kostenpflichtige Nachprüfung von TÜV SÜD, dass das Produkt bzw. das System den neuen Regeln der Technik entspricht;

2.1.7 das zugrunde liegende (Basis-) Zertifikat ungültig wird.

2.1.8 der Zertifikatsinhaber das Produkt/die zertifizierte Dienstleistung vom Markt nehmen muss.

2.2 Die Zertifizierstelle kann ein Zertifikat ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder für ungültig erklären, insbesondere wenn:

2.2.1 die weitere Verwendung eines Prüfzeichens/Zertifikates im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist oder aus rechtlichen Gründen untersagt wird; die TSG stellt dann nach Möglichkeit ein Alternativzeichen zur Verfügung;

2.2.2 irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung, insbesondere mit dem Prüfzeichen oder dem Zertifikat, betrieben oder das Prüfzeichen oder Zertifikat missbräuchlich verwendet wird oder wenn gesetzliche Bestimmungen bei der Vermarktung eines Produktes nicht eingehalten werden;



- 2.2.3 Forderungen von der TSG gegen den Zertifikatsinhaber trotz Mahnung nicht entrichtet werden. Auch bei teilweiser Nichtbezahlung können alle Zertifikate gekündigt werden;
- 2.2.4 der Zertifikatsinhaber Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung stellt oder Dritte die Rechte des Zertifikatsinhabers aus dem Zertifikat berührende Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betreiben. Der Zertifikatsinhaber wird der TSG über solche Maßnahmen unverzüglich unterrichten;
- 2.2.5 der Zertifikatsinhaber gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung verstößt, sofern dies nicht nur leicht fahrlässig geschieht oder es sich nicht um einen unerheblichen Verstoß handelt.
- 2.3 Systemzertifikate können darüber hinaus aus vorgenannten Gründen eingeschränkt, widerrufen oder für einen Zeitraum ausgesetzt werden.
- 2.4 Kündigung, Erlöschen, Ungültigerklärung, Einschränkung und Aussetzung eines Zertifikates können veröffentlicht werden; eine weitere Werbung oder anderweitige Verwendung des Zertifikates/Zeichens oder des Namens der TSG ist in den genannten Fällen unzulässig. Ein gekündigtes, erloschenes oder für ungültig erklärtes Zertifikat ist an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben bzw. zu vernichten. Im Voraus entrichtete Lizenzen werden nicht zurückerstattet; noch nicht beglichene Lizenzen sind in diesem Fall in voller Höhe zu bezahlen.
- 2.5 Die TSG haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber aus Nichterteilung, Kündigung, Erlöschen, Einschränkung oder Aussetzung eines Zertifikates entstehen.

3. Werbung; Veröffentlichung von Zertifikaten, Prüfzeichen und Prüfberichten; Information

- 3.1 Mit einem Zertifikat bzw. einem Zeichen für ein System darf nur für dieses, mit einem Produktzertifikat (sofern eine Zeichengenehmigung vorliegt) bzw. einem Produktzeichen nur für das zertifizierte Produkt geworben werden.

Eine produktbezogene Werbung mit einem TSG-Zeichen ist nicht zulässig, sofern lediglich ein Konformitäts- oder ein Systemzertifikat erteilt wurde. Im nicht geregelten Bereich dokumentiert ein Prüfzeichen eine freiwillige Zertifizierung, die entsprechend gekennzeichnet ist.

Der Zertifikatsinhaber ist für die zulässige Verwendung seines Prüfzeichens, Prüfberichts bzw. der Aussage über ein zertifiziertes System in vollem Umfang selbst verantwortlich. Insbesondere muss bei Prüfungen, die nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, in der Werbung auf die Freiwilligkeit der Prüfung und den Prüfmaßstab bzw. den Ersteller des Prüfmaßstabes hingewiesen werden.



Prüf-/Auditberichte von TSG dürfen nur in vollem Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums wiedergegeben werden. Die Verwendung des Prüfberichtes der TSG oder des Namens von TSG zu Werbezwecken bedarf der schriftlichen Genehmigung. Prüfzeichen und Firmenlogos dürfen nur geometrisch ähnlich in ihrer Größe verändert werden.

- 3.2 Zur Verbraucherinformation und zu Werbezwecken kann TÜV SÜD die Namen der Zertifikatsinhaber, geprüfte Produkte, auditierte Systeme u. ä. veröffentlichen.

4. Aufbewahrung von Prüfmustern und Dokumenten

Prüfmuster und zugehörige Dokumente sind, soweit sie sich im Besitz des Auftraggebers befinden, von diesem 10 Jahre über den Ablauf des Zertifikates bzw. der Vertriebslaubnis hinaus aufzubewahren.

Die Unterlagen von Systemzertifizierungen müssen für die Laufzeit der Zertifikate plus mindestens 3 weitere Jahre aufbewahrt werden.

Darüber hinausgehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Gegen TÜV SÜD bzw. die TSG können insbesondere keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber ein an ihn zurückgegebenes oder bei ihm verbliebenes Prüfmuster/Dokument nicht bzw. nicht mehr in unverändertem Zustand zur Verfügung stellt oder stellen kann.

5. Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

Die TSG ist berechtigt, bei schuldhaften Verstößen des Zertifikatsinhabers gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung eine Vertragsstrafe bis zu EUR 250.000 zu fordern. Gleiches gilt insbesondere, wenn ein mit einem Prüfzeichen versehenes Produkt vor Erteilung des Zertifikates angeboten bzw. in Verkehr gebracht oder unzulässige Werbung betrieben oder ein Zertifikat oder Prüfzeichen missbräuchlich verwendet wird.

Kosten, welche die TSG von einer Akkreditierungsstelle in Rechnung gestellt werden oder die der Zertifizierungsstelle bzw. dem Prüflabor direkt entstehen, hat der Zertifikatsinhaber zu tragen, wenn und soweit die entsprechenden Aktivitäten durch einen schuldhaften Verstoß des Zertifikatsinhabers, insbesondere gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung veranlasst wurden. Dies gilt insbesondere auch, wenn die TSG auf Veranlassung einer Aufsichtsbehörde oder wegen eines sonstigen Hinweises tätig wird und sich diese Veranlassung als begründet erweist.



B1) Bedingungen für die Prüfung und Zertifizierung von Produkten

1. Prüfung

- 1.1 Der Auftraggeber beauftragt die TSG mit der Prüfung und stellt die notwendigen Prüfmuster einschließlich Dokumentation frei Haus zur Verfügung. Die TSG führt die Prüfungen nach eigenem Ermessen im Prüflabor oder extern durch und erstellt einen Kurzbericht.
- 1.2 Nach der Prüfung entsorgt die TSG die Prüfmuster zu einem Pauschalpreis oder schickt sie auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers kostenpflichtig zurück. Eine Aufbewahrung bei der TSG findet nicht statt, jedoch kann eine Aufbewahrung beim Auftraggeber verlangt werden. Bei einer Unterbrechung der Prüfung von mehr als einem Monat wird das Prüfmuster ebenfalls zurückgesandt bzw. zu einem Pauschalpreis pro angefangenen Monat bis zur Fortführung der Prüfung zwischengelagert.
- 1.3 Die TSG ist berechtigt, die Prüfkarte - ggf. zusammen mit dem Prüfmuster - autorisierten Stellen (z.B. Akkreditierungsstellen) zugänglich zu machen. Jede entgegenstehende Vereinbarung ist unwirksam.
- 1.4 Die TSG übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen von Prüfmustern sowie für Schäden an Prüfmustern durch die Prüfung, durch Einbruch, Diebstahl, Blitz, Feuer, Wasser o. ä.
- 1.5 Eine Beratung bei der Entwicklung von Produkten oder beim Aufbau von Systemen findet nicht statt.

2. Zertifizierung

Die TSG erteilt nach erfolgreicher Produktprüfung Zertifikate mit und ohne Berechtigung zur Verwendung eines Prüfzeichens. Bei der Zertifizierung eines Produktes ohne Überwachung der Fertigung darf das Produkt nicht mit einem Prüfzeichen gekennzeichnet werden. Für Produktzertifizierungen mit Prüfzeichenvergabe gelten folgende Regelungen:

- 2.1 Voraussetzung ist neben der positiven Produktprüfung eine beanstandungsfreie Fertigungsstätten-Erstbesichtigung. Regelmäßige Überprüfungen (Follow-up Service, s. u.) sind Voraussetzung für die fortgesetzte Benutzung.
- 2.2 Der Zertifikatsinhaber darf die im Zertifikat festgelegten Zeichen benutzen. Das Zertifikat gilt nur für den Zertifikatsinhaber sowie für die im Zertifikat genannten Produkte und Fertigungsstätten. Die Übertragung eines Zertifikates durch den Zertifikatsinhaber an Dritte ist ebenso unzulässig wie die Verwendung eines Zertifikates bzw. Prüfzeichens durch Dritte.



Mit Erlöschen bzw. Ungültigwerden eines Produktzertifikates dürfen die im Zertifikat genannten Erzeugnisse nicht mehr unter Verwendung des Prüfzeichens in Verkehr gebracht werden. Der Inhaber des gekündigten oder erloschenen Zertifikates hat von allen erreichbaren Produkten das Prüfzeichen zu entfernen oder die Produkte zu vernichten. Der Zertifizierstelle ist Gelegenheit zur Kontrolle dieser Maßnahmen zu ermöglichen.

2.3 Die Prüfzeichen von der TSG dürfen nur für Produkte verwendet werden, die mit dem erfolgreich geprüften Baumuster und den Angaben im Prüfbericht bzw. ergänzenden Vereinbarungen übereinstimmen. Die erforderlichen Dokumente (z.B. Konformitätsbescheinigung, Bedienungs- und Montageanweisungen) sind dem Produkt in der jeweiligen Sprache des Bestimmungslandes beizufügen.

2.4 Zusätzliche Besonderheiten für einzelne Prüfzeichen

2.4.1 Im modularen TÜV SÜD Mark können verschiedene Prüfgebiete in einem Prüfzeichen dargestellt werden.

Wird ein Produkt in mehreren Fertigungsstätten mit unterschiedlichen Qualifikationen gefertigt, so darf nur bei unterschiedlicher Modellbezeichnung der Qualifikationslevel der jeweiligen Fertigungsstätte verwendet werden. Andernfalls darf nur mit dem Qualifikationslevel geworben werden, der für alle Fertigungsstätten zutrifft.

2.4.2 Zertifikate nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GS-Zeichen) sind per Gesetz auf 5 Jahre befristet, können jedoch in der Gültigkeit verlängert werden.

2.5 Der Zeicheninhaber hat die Fertigung der mit dem Prüfzeichen versehenen Erzeugnisse laufend auf Übereinstimmung mit den der Prüfung zugrunde gelegten Anforderungen zu überwachen, festgelegte Kontrollprüfungen durchzuführen und Beanstandungen von zertifizierten Produkten sowie die Behebung von Mängeln zu dokumentieren. Änderungen an Erzeugnissen gegenüber der zertifizierten Ausführung sind der Zertifizierstelle unverzüglich mitzuteilen. Diese kann die Weiterführung der betroffenen Zertifikate vom Nachweis des Herstellers über die Einhaltung der Regeln der Technik oder von einer Zusatzprüfung durch das Prüflabor abhängig machen.

2.6 Jedes Produkt muss mindestens einen deutlichen Hinweis auf den Hersteller bzw. Importeur und eine Typenbezeichnung tragen, damit die Identität des geprüften Baumusters mit dem serienmäßig in Verkehr gebrachten Produkt festgestellt werden kann. Erfüllt ein zur Prüfung vorgestelltes Produkt die Prüfanforderungen nicht und wurden dem Prüfmuster entsprechende Erzeugnisse bereits ausgeliefert, so kann das zur Prüfung vorgelegte, modifizierte Prüfmuster nur dann zertifiziert werden, wenn es eine andere Typenbezeichnung trägt.



2.7 Fertigungsstättenbesichtigung bei Zertifikaten mit Zeichengenehmigung (Follow-up Service); Marktbeobachtung

2.7.1 Um sicherzustellen, dass die dem Zertifikat zugrunde liegenden Produkteigenschaften aufrecht erhalten bleiben, überprüft die Zertifizierstelle regelmäßig die Fertigungs- und Prüfeinrichtungen sowie die Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Kosten des Zertifikatsinhabers. Bei der Zertifizierung mit dem Recht zur Benutzung eines Zeichens können alternativ vor Ausstellung des Zertifikates Stichprobenprüfungen in Anlehnung an Modul C des Ratsbeschlusses 93/465/EWG vereinbart werden. Ist das System der jeweiligen Fertigungsstätte von TÜV SÜD zertifiziert, so kann der Follow-up Service auch in das Überwachungs-/Wiederholungsaudit für das System einbezogen werden.

Zur Sicherstellung der Produktionsqualität können Pre-Shipment-Inspektionen vereinbart werden; hierbei werden Stichproben der zu verschiffenden Produkte auf Übereinstimmung mit geprüften und zertifizierten Mustern kontrolliert.

2.7.2 Der Zertifikatsinhaber stellt sicher, dass die Zertifizierstelle jederzeit ohne vorherige Anmeldung zu den betriebsüblichen Zeiten die im Zertifikat genannten Fertigungs- und Betriebsstätten sowie die Lager (bei ausländischen Zertifikatsinhabern auch die Lager der deutschen Bevollmächtigten und Zweigniederlassungen, bei Importeuren auch deren Lager) besichtigen und im notwendigen Umfang zertifizierte Erzeugnisse zur Überprüfung kostenlos entnehmen kann, auch wenn es nicht seine eigenen Fertigungs- und Betriebsstätten sind.

2.7.3 Der Zertifikatsinhaber informiert die Zertifizierstelle unverzüglich über die Verlegung einer Fertigungsstätte, die Übertragung der Fertigungsstätte auf eine andere Firma/einen anderen Firmeninhaber oder eine Änderung im Fertigungsprozess, welche Auswirkungen auf das zertifizierte Produkt haben kann. Die Zertifizierstelle kann in diesen sowie in anderen, besonderen Fällen verlangen, dass neben dem Prüfzeichen ein vorgegebenes Kontrollzeichen anzubringen ist, um Erzeugnisse aus verschiedenen Herstellungszeiten unterscheiden zu können. Bei einem Wechsel der Fertigungsstätte ist die Besichtigung der neuen Fertigungsstätte durch die TSG mit einem positiven Ergebnis erforderlich, bevor dort hergestellte Produkte mit dem Prüfzeichen versehen werden.

2.7.4 Zur Überprüfung kann die Zertifizierstelle dem Markt Erzeugnisse entnehmen, die ein Prüfzeichen tragen. Falls die dem Zertifikat zugrunde liegenden Anforderungen nicht erfüllt werden, z. B. wegen unzulässiger Änderungen, die zur Kündigung geführt haben oder führen können, trägt der Zertifikatsinhaber die Kosten der Überprüfung des Produktes und/oder der Fertigungsstätte.



- 2.7.5 Der Zertifikatsinhaber teilt der Zertifizierstelle Schäden sowie sonstige Vorkommnisse mit zertifizierten Erzeugnissen unverzüglich mit.
- 2.8 Zusätzlich zu einem bestehenden (Basis-) Zertifikat können weitere Zertifikate ausgestellt werden, z.B. wenn das Produkt unter einer anderen Bezeichnung als der im (Basis-) Zertifikat genannten in Verkehr gebracht werden soll oder - mit Zustimmung des (Basis-) Zertifikatsinhabers - wenn ein Dritter ein Zertifikat für dieses Produkt bekommen soll. Inhalt und Gültigkeit dieses Zertifikates hängen vom (Basis-) Zertifikat ab.
- 2.9 Die Zertifizierstelle kann ein Zertifikat ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder für ungültig erklären, insbesondere wenn
- 2.9.1 Mängel an den Produkten/in der Qualitätssicherung festgestellt werden, Erzeugnisse nicht mit dem zertifizierten Muster übereinstimmen oder wesentliche Voraussetzungen des zertifizierten Produkts/Systems nicht (mehr) gegeben sind;
- 2.9.2 ein Produkt nicht oder nicht mehr von der ursprünglich zugrunde gelegten Bewertungsgrundlage (z.B. Richtlinie, Norm) erfasst wird oder irrtümlich einer falschen Bewertungsgrundlage bzw. einer unrichtigen Klasse gemäß der zugrunde liegenden EG-Richtlinie zugeordnet wurde;
- 2.9.3 ein Produkt nicht mehr die Grundlegenden Anforderungen erfüllt, so dass Benutzer, Anwender oder Dritte nicht unerheblichen Risiken ausgesetzt sind oder das Produkt die vom Hersteller angegebene Zweckbestimmung nicht erfüllt und diese Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden;
- 2.9.4 die Besichtigung der Fertigungs- und Prüfeinrichtungen und des Lagers oder die Überprüfung der Erzeugnisse durch das Prüflabor nicht ermöglicht/die Produkte nicht im vorgeschriebenen Zeitraum zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Follow-up Service bzw. ein Überwachungsaudit trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von 4 Wochen nicht durchgeführt werden kann oder wenn Abweichungen nicht in der vereinbarten Frist durch entsprechende Korrekturmaßnahmen beseitigt werden;



B2) Bedingungen für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen

1. Allgemeines

Die TSG auditiert, verifiziert und zertifiziert Managementsysteme ("Systeme") im freiwirtschaftlichen Bereich bzw. im geregelten Bereich incl. Europäischer Richtlinien.

Die Anforderungen der Akkreditierungsstellen werden erfüllt, insbesondere im geregelten Bereich incl. Europäischer Richtlinien. Dies bedeutet u. a., dass für die Zertifizierung eines Systems im Bereich produktbezogener Europäischer Richtlinien für die zu auditierende und zertifizierende Firma mindestens eine Baumusterprüfung, ein Design-Dossier bzw. eine Typprüfung auf Basis der spezifischen Europäischen Richtlinie vorhanden ist.

Bei einer produktbezogenen Systemzertifizierung wird sichergestellt, dass das Produkt bei der Serienfertigung kontinuierlich und unverändert gegenüber dem Baumuster/Typ gefertigt wird.

Nachfolgende Bedingungen erfüllen die Forderungen der relevanten Regelwerke sowie der dazugehörigen Guidelines.

Eine Beratung beim Aufbau von Managementsystemen findet nicht statt.

2. Vorbeurteilung des Systems, Voraudit

Die TSG bietet auf Wunsch - auch unabhängig vom Zertifizierverfahren - folgende Dienstleistungen an:

- 2.1 In einer Vorbeurteilung werden anhand von Managementunterlagen Schwachstellen in der Beschreibung des Systems im Vergleich mit den Forderungen der jeweiligen gesetzlichen Grundlage oder Norm aufgezeigt. Über das Ergebnis erhält der Auftraggeber einen Bericht.
- 2.2 Mit dem Voraudit, dessen Umfang insgesamt und vor Ort in Absprache mit dem Auftraggeber festgelegt wird, sollen Schwachstellen des Systems aufgezeigt werden. Es wird in der Regel durch einen Auditor durchgeführt, der dem Auditteam des (Zertifizier-)Audits angehören soll. Über das Ergebnis informiert der Auditor den Auftraggeber in einem Abschlussgespräch; auf Wunsch erstellt die TSG einen Vorauditbericht. Es darf nur ein (1) Voraudit durchgeführt werden.



3. Zertifizierverfahren

3.1 Vorbereitung

3.1.1 Informationsgespräch

Auf Wunsch des Auftraggebers können folgende Punkte vorab besprochen werden:

- Ziel, Nutzen und Voraussetzungen der Zertifizierung
- inhaltlicher und zeitlicher Ablauf des Zertifizierverfahrens
- Grundlage, Nachweisstufe, Geltungsbereich
- voraussichtliche Kosten

3.1.2 Vertrag; Vorbereitung auf das Zertifizierungsaudit

Der Vertrag zur Auditierung und Zertifizierung gilt normalerweise für 3 Jahre (einzelne Richtlinien können abweichende Fristen aufweisen) und verlängert sich um jeweils 3 weitere Jahre, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf vom Auftraggeber oder der TSG gekündigt wird

Nach schriftlicher Annahme des TSG-Angebotes durch den Auftraggeber benennt die Geschäftsleitung des Auftraggebers einen für das Zertifizierverfahren verantwortlichen Auditbeauftragten; die TSG teilt dem Auftraggeber die vorgesehenen Auditoren mit (Auditteam bzw. Lead-Auditor). Regelungen in Normen und Vorschriften über unzulässige Beratungstätigkeit von Auditoren werden eingehalten. Der Auftraggeber kann Auditoren ablehnen. Er hat darüber hinaus das Informationsrecht, an welchen Zertifizierungen die Auditoren in den letzten zwei Jahren teilgenommen haben, sofern keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Sofern externe Auditoren eingesetzt werden, erhält der Auftraggeber auf Anforderung die für die Beurteilung der Unbefangenheit und den Ausschluss der Konkurrenzsituation maßgeblichen Informationen.

3.2 Zertifizierungsaudit

(Ein Erstzertifizierungs-Audit wird in zwei (2) Stufen (Audit Stufe 1 und Audit Stufe 2) durchgeführt.)

3.2.1 Prüfung und Bewertung der Managementunterlagen / Audit Stufe 1

Der Auftraggeber stellt der Zertifizierstelle alle Managementunterlagen, die sein System betreffen (Handbuch und ggf. weitere Unterlagen wie Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen) zur Überprüfung auf Richtlinien- bzw. Normenkonformität und zur Bewertung zur Verfügung.



Die Zertifizierstelle beurteilt die Managementunterlagen – im erforderlichen Umfang auch vor Ort – die standortspezifischen Bedingungen des Kunden, bewertet den Status des Kunden sowie das Verständnis bezüglich der Anforderung der Norm / gesetzlicher und behördlicher Aspekte und deren spezifische Umsetzung in den Managementunterlagen.

Basierend auf den Ergebnissen des Audits Stufe 1 beurteilt die Zertifizierstelle, ob der Grad der Umsetzung des Managementsystems für die Durchführung des Audits Stufe 2 ausreicht und plant Durchführung und Schwerpunkte des Audits Stufe 2. Einzelheiten dieses Audits Stufe 2 werden mit dem Kunden abgestimmt.

Die Zertifizierstelle dokumentiert die Auditfeststellung des Audits Stufe 1 und teilt diese dem Kunden einschließlich der Hinweise zu identifizierten Schwachstellen, die während des Audits Stufe 2 als Nichtkonformitäten eingestuft werden könnten, mit.

Der zeitliche Abstand zwischen dem Audit Stufe 1 und dem Audit Stufe 2 wird so festgelegt, dass der Kunde Zeit hat, die identifizierten Schwachstellen zu beseitigen.

3.2.2 Zertifizierungsaudit im Unternehmen / Audit Stufe 2

Vor dem Audit Stufe 2 erhält der Auftraggeber den mit ihm abgestimmten Auditplan zur Information. Der Auftraggeber demonstriert beim Audit die praktische Anwendung seines dokumentierten Verfahrens, die Auditoren überprüfen die Wirksamkeit des Systems und bewerten es. Grundlage ist die vereinbarte gesetzliche Grundlage oder Norm. Der Auftraggeber gewährt den Auditoren Zugang zu den entsprechenden Stellen im Unternehmen und Einsicht in alle systemrelevanten Aufzeichnungen.

Die TSG informiert den Auftraggeber nach dem Audit in einem Abschlussgespräch und einem Auditbericht über das Begutachtungsergebnis. Vom Auditbeauftragten gegengezeichnete Abweichungsberichte enthalten die erforderlichen Korrekturmaßnahmen. Bei Abweichungen ist ein (1) Nachaudit möglich; die Kosten werden gemäß Aufwand verrechnet.

Werden während eines Audits so schwerwiegende Abweichungen sichtbar, dass eine Zertifikatserteilung auch nach zumutbaren Korrekturmaßnahmen nicht realistisch erscheint, informiert die TSG den Auftraggeber über den Abbruch des Zertifizierungsaudits und empfiehlt dessen Fortführung als Voraudit. Die TSG stellt in diesem Fall die bis zum Abbruch entstandenen Kosten (einschließlich Bericht) in Rechnung.



3.3 Zertifizierung

Die Zertifizierstelle erteilt ein Zertifikat, in der Regel mit einer Laufzeit von drei (3) Jahren ab Zertifikatsentscheidung, wenn alle Bestimmungen der entsprechenden gesetzlichen Grundlage oder einer Norm erfüllt und rechtliche und behördliche Vorschriften eingehalten sind.

3.4 Überwachungsaudit

Sofern nicht in speziellen Richtlinien, Regelwerken oder EK-Beschlüssen abweichende Zertifikatslaufzeiten definiert sind, ist ein Zertifikat drei Jahre gültig, falls jährlich Überwachungsaudits im Unternehmen mit positivem Ergebnis durchgeführt werden. Diese finden spätestens 12 Monate nach dem letzten Tag des Audits Stufe 2 statt, sofern für spezielle Regelwerke keine andere Frist festgelegt wurde. In begründeten Fällen kann die TSG kurzfristig angekündigte Audits auf Kosten des Zertifikatsinhabers durchführen. Die Bedingungen, unter denen die kurzfristig angekündigten Audits durchgeführt werden, beschreibt die Zertifizierstelle und teilt diese dem zertifizierten Kunden mit. Zur Vorbereitung des Audits erhält der Auditor das gültige Managementhandbuch mit einer Auflistung aller vorgenommenen Änderungen. Im Audit überprüft er stichprobenweise ausgewählte Managementelemente und erstellt einen Bericht.

3.5 Weitere Überwachungstätigkeiten

Weitere Überwachungstätigkeiten können beinhalten:

- Anfragen der Zertifizierstelle an den zertifizierten Kunden zu Aspekten der Zertifizierung,
- Bewertung der Angaben des Kunden im Hinblick auf seine Tätigkeiten (z. B. Werbematerial, Webseiten),
- Aufforderungen an den Kunden zur Bereitstellung von Dokumenten und Aufzeichnungen (auf Papier oder elektronischen Medien) und
- andere Mittel zur Überwachung der Leistungsfähigkeit des zertifizierten Kunden

3.6 Wiederholungsaudit

Durch ein Wiederholungsaudit im Unternehmen rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates kann dessen Gültigkeit für eine weitere Periode verlängert werden. Hierbei wird die Wirksamkeit des gesamten Systems stichprobenweise überprüft. Zur Vorbereitung des Audits erhält der Auditor/das Auditteam das gültige Managementhandbuch mit einer Auflistung aller vorgenommenen Änderungen. Signifikante Änderungen des Systems können vorab ein Audit Stufe 1 erfordern.



4. Ergänzende Vertragsbedingungen

4.1 Die Zertifizierstelle ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeit auf die korrekte Darstellung der Zertifizierung bei Werbemaßnahmen durch den Auftraggeber zu achten. Sie prüft und bewertet sowohl Beschwerden Dritter als auch ihr anderweitig bekannt werdende Änderungen im Unternehmen des Auftraggebers. Sie unterrichtet den Zertifikatsinhaber über wesentliche Änderungen des Zertifizier- und Überwachungsverfahrens sowie über Änderungen zertifizierungsrelevanter Normen.

4.2 Der Auftraggeber wird alle Zertifizieranforderungen erfüllen und jegliche zur Auditierung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Der Zertifikatsinhaber teilt alle wichtigen Änderungen seines Systems sowie Änderungen der Firmenstruktur/Organisation, die wesentlichen Einfluss auf das System haben, der Zertifizierstelle schriftlich mit. Diese Änderungen können z. B. betreffen:

- Rechts- oder Organisationsform
- wirtschaftliche oder Besitzverhältnisse
- Organisation und/oder Management
- Kontaktadresse und Standorte
- das vom zertifizierten Managementsystem erfasste Tätigkeitsfeld
- wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse

Darüber hinaus dokumentiert er interne/externe Beanstandungen über sein System sowie die durchgeführten Korrekturmaßnahmen und stellt diese Information im Audit zur Verfügung.

Ungeachtet der Tatsache, dass die TSG den Zertifikatsinhaber im Regelfall auf fällige Überwachungs-/Wiederholungsaudits hinweisen wird, obliegt es dem Zertifikatsinhaber, die zur Aufrechterhaltung des Zertifikats im 12-Monats-Turnus erforderlichen Audits mindestens 3 Monate vor Fälligkeit abzurufen.

4.3 Bei Änderungen in zugrunde liegenden Normen, Vorschriften bzw. Regelwerken werden die bestehenden Vertragsunterlagen entsprechend angepasst.

Die in den Angeboten angegebenen Personen-Tage gelten vorbehaltlich der Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle.

4.4 Bei integrierten Systemen müssen die spezifischen Aspekte der Einzelsysteme identifiziert werden können.

4.5 Die Zertifizierstelle macht Informationen über erteilte oder zurückgezogene Zertifizierungen öffentlich zugänglich.



4.6 Der Kunde

- 4.6.1 muss die Anforderungen der Zertifizierstelle bei Verweis auf seinen Zertifizierungsstatus in Kommunikationsmedien (z. B. Internet, Broschüren, Werbematerialien oder anderen Dokumenten) einhalten.
- 4.6.2 muss bei Aussetzung oder Zurückziehung seiner Zertifizierung entsprechend den Weisungen der Zertifizierungsstelle die Verwendung aller Werbematerialien beenden, die Verweise auf den Zertifizierungsstatus enthalten.
- 4.6.3 muss alle Werbematerialien ändern, wenn der Geltungsbereich der Zertifizierung reduziert wurde.
- 4.6.4 darf keine irreführenden Angaben bezüglich seiner Zertifizierung machen oder gestatten.
- 4.6.5 darf Zertifizierungsdokumente oder Teile davon nicht in irreführender Weise verwenden oder solche Verwendung gestatten.
- 4.6.6 darf keinen Verweis auf seine Managementsystemzertifizierung zulassen, der stillschweigend andeuten könnte, dass die Zertifizierstelle ein Produkt (einschließlich einer Dienstleistung) oder einen Prozess zertifiziert hätte.
- 4.6.7 darf nicht stillschweigend andeuten, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen.
- 4.6.8 darf seine Zertifizierung nicht in einer Art und Weise verwenden, die die Zertifizierstelle und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und das öffentliche Vertrauen gefährdet.
- 4.7 Einsprüche werden direkt an die Zertifizierstellen der jeweiligen TSG gerichtet. Die Zertifizierstellen verfügen über dokumentierte Verfahren zum Umgang mit Einsprüchen. Eine Beschreibung des Verfahrens ist öffentlich zugänglich
- 4.8 Beschwerden werden direkt an die Zertifizierstellen der jeweiligen TSG gerichtet. Die Zertifizierstellen verfügen über dokumentierte Verfahren zum Umgang mit Einsprüchen. Eine Beschreibung der Verfahren ist öffentlich zugänglich.

Beschwerden über zertifizierte Kunden werden von der Zertifizierstelle innerhalb eines angemessenen Zeitraums auch an den betreffenden zertifizierten Kunden weitergegeben.